

Ortsgemeinde Elsbethen	
Bezirk Salzburg-Umgebung	
angeschlagen am:	16.12.2022
abgenommen am:	30.12.2022
Amtstafel + Online Homepage	
Der Bürgermeister	
Dipl.-Ing. Franz Tiefenbacher	



5061 Elsbethen, Pfarrweg 6 ☎ 0662/623428; Fax.Nr. 0662/627942 - e-mail: post@gde-elsbethen.at

Kundmachung

Gemäß §53 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (LGBl.Nr. 9/2020) i.d.g.F wird kundgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Elsbethen in Ihrer Sitzung am 15.12.2022 unter TOP 6, Zahl 894/2022mg, folgende Verordnung ordnungsgemäß beschlossen hat:

Vergnügungssteuer Verordnung

Abgabenausschreibung

§ 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl.Nr. 2/1999 i.d.g.F. erhebt die Gemeinde Elsbethen für die Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Gegenstand und Höhe der Abgabe

§ 2

- (1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, das sind allgemein Veranstaltungen, die geeignet sind, der Unterhaltung der Teilnehmer zu dienen, beträgt die Abgabe 10 % des Kartenpreises (Bauschbetrag der Roheinnahme nach § 15 Vergnügungssteuergesetz 1998 i.d.g.F.)
- (2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt insbesondere die Abgabe für:
 1. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste, Maskenbälle € 0,70 je angefangene 10m² des benützten Raumes.
 2. Volksbelustigungen, Karusselle, Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Go-Kart-Bahnen, Autodrome, Rodel- und Rutschbahnen, Schaukeln, Schießbuden, Geschicklichkeitsspiele, Durchführung von Bungee-Jumping, Hüpfburgen und ähnliches Bauschabgabe in Höhe des 10-fachen des Einzelpreises täglich.
 3. Das Halten von Kinderunterhaltungsautomaten oder -Apparaten, Kinderreittiere udgl. Bauschabgabe nach festen Sätzen in der Höhe von € 4,40 für jede Vorrichtung monatlich.
 4. Revue- und Varietee-Vorstellungen, Kabarett, Modeschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- und Rollbahnen € 0,70 je angefangene 10m² des benützten Raumes.

5. Sex- oder Peepshows Bauschabgabe in Höhe des 20-fachen des Einzelpreises täglich
6. Zirkusveranstaltungen, Tierschauen 10% des Kartenpreises (Bauschbetrag der Roheinnahme nach § 15 Vergnügungssteuergesetz 1998 i.d.g.F.)
7.
 - a) Das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen (zB.: Abschluss von Sportwetten) an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen (bspw. Dart-, Tischfußball-, Billard-, Flipperautomaten, Air Hockey oder Fahr- und Flugsimulatoren, Kegelbahnen, Bowlingbahnen) Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich € 29,00 für jede Vorrichtung
 - b) Das Halten von PC Anlagen mit oder ohne Internetanschluss, die vorwiegend zu Spielzwecken mit oder ohne Gewinnaussicht gehalten werden, an öffentlichen Orten, Gast- und Schankwirtschaften, Hotels, oder sonstigen allgemein zugänglichen Räumen, Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich € 29,00 für jede Vorrichtung solange ein Benützungsentgelt dafür verlangt wird.
 - c) Für das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs 2 und 3 bzw. Abs 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997) Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich € 1.456,- für jeden Apparat
8. Sportliche Wettspiele, Wettkämpfe, Wettfahrten und Wettrennen; Wrestling- und Stuntveranstaltungen, Motorsportveranstaltungen, uä. 10 % des Kartenpreises. (Bauschbetrag der Roheinnahme nach § 15 Vergnügungssteuergesetz 1998 i.d.g.F.)
9. Das Vorführen von Filmen mit Ausnahme von Videofilmen 10% des Kartenpreises. (Bauschbetrag der Roheinnahme nach § 15 Vergnügungssteuergesetz 1998 i.d.g.F.)
10. Das Vorführen von Videofilmen sowie großflächige Projektionen von Bildern. Eine Projektion ist großflächig, wenn die Größe der projizierten Bilder mehr als fünf Quadratmeter beträgt, Bauschabgabe nach festen Sätzen: € 73,- monatlich je Vorrichtung
11. Theatervorstellungen, Ballette, Vorführungen der Tanzkunst, Puppen- und Marionettentheater nach der Größe des benützten Raumes € 0,70 je angefangene 10m² des benützten Raumes.
12. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge und Lesungen, nach der Größe des benützten Raumes € 0,70 je angefangene 10m² des benützten Raumes.
13. Ausstellungen, Vernissagen uä. 10% des Kartenpreises (Bauschbetrag der Roheinnahme nach § 15 Vergnügungssteuergesetz 1998 i.d.g.F.)
14. Spiele in Spielkasinos Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes in Höhe von € 0,70 je angefangene 10m² des benützten Raumes.

Abgabenbefreiungen

§ 3

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:

1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 (siehe § 2 (2) Z. 11 dieser Verordnung) von solchen Theatern und Theatervereinen, die aus Mitteln des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Elsbethen Zuschüsse (Subventionen) erhalten;
2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).

(2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:

1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986 i.d.g.F.) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
2. Volksbildungskurse von Volksbildungseinrichtungen;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird (§§ 34ff Bundesabgabenordnung i.d.g.F.);
4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
5. Sportveranstaltungen, die von solchen Vereinen und Organisationen durchgeführt werden, die nachweislich Nachwuchspflege betreiben;
6. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs 2 Z 1 handelt, oder soweit die Darbietung nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfindet;
7. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 300 m² aufweisen;
8. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Gemeinde Elsbethen oder Veranstaltungen, die von Bund, Land Salzburg oder von der Gemeinde Elsbethen gefördert (subventioniert) werden;

9. Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 31 des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997 die Prädikate "sehenswert", "wertvoll" oder "besonders wertvoll" zuerkannt erhalten haben;
10. Das Vorführen von Filmen, Videofilmen und großflächige Projektionen durch Elisabethener Vereine;
11. Der Betrieb von EDV Anlagen (auch WLAN Hotspots) in Internetcafes, Hotels oder Gastbetrieben uä. die überwiegend für Kommunikationszwecke verwendet werden. Mit oder ohne Benützungsentgelt.

Abgabepflichtiger und Haftung

§ 4

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

Anmeldung von Vergnügungen

§ 5

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Gemeinde Elisabethen vom Abgabepflichtigen anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist rechtzeitig vor deren Beginn bei der Gemeinde Elisabethen anzumelden.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

Abgabenerklärung und Fälligkeit

§ 6

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Gemeinde Elisabethen vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitszeitpunkt)

- (4) Die Abgabensumme ist auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag zu runden; dabei sind Beträge ab einschließlich 5 Cent aufzurunden und Beträge unter 5 Cent abzurunden.
- (5) Hinsichtlich Abgabeneinhebung gelten die allgemeinen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen

§ 7

- (1) Die Gemeinde Elsbethen kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabenertrages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.
- (2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Gemeinde Elsbethen mit Bescheid.

Freikarten

§ 8

- (1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs 2 Z 1 - 3, 5 und 7 – 12 im Salzburger Vergnügungssteuergesetz genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:
 1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung, in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind, bis zum Ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
 2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.
- (2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

Preis und Entgelt

§ 9

- (1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.

- (2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü udgl), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.
- (3) Zum Entgelt gehören auch:
1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;
 2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hiervon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.
- (4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

Karten für mehrere Veranstaltungen

§ 10

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

Entwertung der Karten

§ 11

- (1) Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.
- (2) Bei sportlichen Veranstaltungen gilt nicht als Teilnehmer, wer sich selbst sportlich betätigt.

Weitere Anordnungen

§ 12

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

- (1) die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Gemeinde Elsbethen zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
- (2) die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen;

- (3) für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.
- (4) Sofern dies die Abgabenbehörde verlangt, sind amtlich hergestellte Karten zu verwenden, die der Abgabepflichtige von der Gemeinde gegen Erstattung der Herstellungskosten zu beziehen hat.

Bauschabgabe nach der Roheinnahme

§ 13

- (1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte unter Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.
- (2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises

§ 14

Als Einzelpreis gilt der Höchsteinzelpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

Bauschabgabe nach festen Sätzen

§ 15

- (1) Die Abgabe wird für jeden auch nur angefangenen Betriebsmonat berechnet.

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes

§ 16

- (1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablage. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.
- (2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 17

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeindevertretungsbeschluss vom 10. Dezember 2009, mit der Maßgabe außer Kraft, dass er auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Franz Tiefenbacher'.

Dipl. Ing. Franz Tiefenbacher

Öffentlich kundgemacht an der Amtstafel: 2 Wochen (§53 Sbg. Gemeindeordnung 2019 i.d.g.F.)
vom: 16.12.2022
bis: 30.12.2022